

Ausfertigung

## Amtsgericht Regensburg

Az.: 7 C 2641/08



**IM NAMEN DES VOLKES**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter

**Rechtsanwalt Dr. Rübensch Johannes**, Bahnhofstr. 24, 93047 Regensburg, Gz.: 114/2008-2

gegen

[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

**Rechtsanwälte Weinland & Kollegen**, Margaretenstr. 11, 93047 Regensburg, Gz.: 483/08H26JL

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Regensburg durch die Richterin am Amtsgericht Schröder-Maier am 18.05.2010 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27.04.2010 folgendes

## Endurteil

- 1 Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.583,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. August 2008 sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten des Klägers in Höhe von 316,18 € zu zahlen.
- 2 Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3 Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Der Kläger verlangt Kostenübernahme einer HBO-Druckkammerbehandlung (hyperbare Sauerstofftherapie) durch die Beklagte.

Der Kläger ist bei der Beklagten privat krankenversichert. Die Geltung der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist vereinbart. Er erlitt am 13.3.2008 einen Hörsturz, der infolge von den Fachärzten [REDACTED] behandelt wurde. Ab 13.3.2008 erhielt der Kläger über 10 Tage täglich Infusionen wegen des anhaltenden Tinnitus links und Hörverlust links. Sein Zustand besserte sich nach dieser konventionellen medikamentösen Akuttherapie nicht. Dr. [REDACTED] empfahl am 31.3.2008 die Weiterbehandlung mit der streitgegenständlichen Druckkammerbehandlung. Diese begann am 1.4.2008 im Institut für Überdruck-Medizin und HBO-Druckkammer-Zentrum Regensburg. 12 absolvierte Therapieeinheiten brachten keine Besserung des Hörschadens links und des Tinnitus links. Aus der Rechnung des Instituts für Überdruckmedizin in Höhe von 3.279,64 € erstattete die Beklagte 696,52 €.

Der Kläger behauptet, die Behandlung sei medizinisch notwendig gewesen; die Klägerin sei daher verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.583,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. August 2008 sowie vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten des Klägers in Höhe von 316,18 € zu zahlen

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte wendet ein, der Kläger hätte die herkömmlichen Behandlungsmethoden nicht konsequent fortgesetzt. Eine medizinische Notwendigkeit habe nicht vorgelegen; nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen im Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung sei es nicht vertretbar gewesen, diese Behandlung als notwendig anzusehen. Im Gegenteil, es sei wissenschaftlich nachgewiesen, dass diese Behandlungsmethode unwirksam sei. Die Beklagte beruft sich dabei auf ein Gutachten der IMB Consalt GmbH vom 4.4.2008 sowie auf ein weiteres von Professor Dr. Guntinas-Lichius, HNO-Universitätsklinik Jena vom 28.4.2008, sowie auf ein Gutachten der HNO-Universitätsklinik Köln, Professor Dr. Streppel vom 16.7.2007 im Verfahren AG Köln, Aktenzeichen: 129 C 308/06.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens der Sachverständigen Professor Kerstin Lamm vom 17.1.2010. Die Beklagte beantragte die Erholung eines weiteren Sachverständigengutachtens. Sie verweist darauf, dass die Gutachterin nicht die notwendige Unabhängigkeit vom Verband Deutscher Druckkammerzentren aufweist. Die Klägerseite beantragte, diesen Antrag der Beklagten als verspätet zurückzuweisen. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.1.2010 verwiesen.

Bezüglich des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 12.11.2008 und 27.4.2010 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 2.583,12 € aus dem Versicherungsvertrag

Der Kläger hat als Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Heilbehandlung, die über die schulmedizinischen Methoden hinausgehen gemäß § 4 Abs. 6 der AVB der Beklagten. Danach ist die Beklagte zur Zahlung verpflichtet, da die streitgegenständliche Druckkammerbehandlung von der Schulmedizin überwiegend anerkannt ist. Zu diesem Ergebnis kam die Gutachterin in ihrem Gutachten vom 17.1.2010. Die Sachverständige gab ausführlich an, auf welche Studien sie sich stützt. Das Gericht verkennt nicht, dass die von der Beklagten eingereichten Gutachten zu einem anderen Ergebnis kommen. Diese Privatgutachten sind nicht geeignet, das gerichtliche Sachverständigengutachten zu entkräften, da diese keinen Sachverständigenbeweis darstellen, sondern Teil des Parteivortrags sind, Zöller, ZPO, 28. Auflage § 402 Rdnr. 2.

Das Gericht geht davon aus, dass die HBO-Druckkammerbehandlung medizinisch notwendig war nach § 1 RB-KK 94. Dies ist die zentrale Voraussetzung für alle Versicherungsleistungen. Medizinische Notwendigkeit liegt dann vor, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Vornahme der ärztlichen Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen, BGH IV ZR 133/95, 10.7.96 m.w.N. Aus dem Gutachten der Sachverständigen Professor Lamm vom 17.1.2010 geht hervor, dass die streitgegenständliche Behandlung eine medizinisch notwendige war. Die Leitlinien der deutschen Gesellschaft für HNO-Heilkunde, die bereits seit 2002 veröffentlicht sind, empfehlen die Therapien einer Druckkammer als Sekundärtherapie bei Unwirksamkeit der beim Patienten durchgeführten Akuttherapie. Der Therapiebeginn beim Kläger lag zwischen 14 Tagen und 3 Monaten, dem Zeitintervall, für das die Anwendung der Druckkammertherapie diskutiert wird. Die Therapie war daher als vertretbar

einzustufen Die Beklagte hat ihren Einwand, der Kläger habe nicht sämtliche schulmedizinischen Möglichkeiten ausgeschöpft, nicht konkretisiert, sodass davon auszugehen ist, dass weitere schulmedizinische Methoden nicht zur Verfügung standen.

Die Einholung eines weiteren Gutachtens war daher nicht erforderlich.

Kosten. § 91 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit § 708 Ziff. 11, 709 ZPO.

gez.

Schroder-Maier  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 18.05.2010

gez.  
Strauß, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Regensburg, 04.06.2010

Strauß, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle